

**Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-008446/2013  
an die Kommission**

Artikel 117 der Geschäftsordnung

**Małgorzata Handzlik (PPE), Andreas Schwab (PPE), Othmar Karas (PPE), Anna Maria Corazza Bildt (PPE), Róža Gräfin von Thun und Hohenstein (PPE), Sabine Verheyen (PPE), Constance Le Grip (PPE), Wim van de Camp (PPE), Lara Comi (PPE) und Malcolm Harbour (ECR)**

Betrifft: freier Dienstleistungsverkehr, Verpflichtung zur Meldung vor Beginn der Erbringung von Dienstleistungen

Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil C-577/10 entschieden, dass das Limosa-System (das Dienstleistungserbringer vor Beginn der Ausübung ihrer Tätigkeiten auf belgischem Hoheitsgebiet zur Meldung verpflichtet) nicht mit Artikel 56 AEUV in Einklang steht (freier Dienstleistungsverkehr). Angesichts dieses Urteils:

1. Wie bewertet die Kommission die Maßnahmen, die die belgische Regierung vorgeschlagen hat, um der Entscheidung nachzukommen?
2. Welchen Standpunkt vertritt die Kommission in Bezug auf Systeme, die Dienstleistungserbringer verpflichten, sich vor der zeitweiligen Erbringung von Dienstleistungen in anderen Mitgliedstaaten zu melden?
3. Ist der Kommission bekannt, dass es in anderen Mitgliedstaaten ähnliche Systeme gibt?